Gesetssammlung

für das Fürsteutum Schwarzburg-Rudolstadt.

18. Stud bom Jahre 1906.

AF XXXVI. Bolizeiverordnung

betreffend ben Berfehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftwagen und Krafträbern).

Mit Sjödfer Genelminum Seiner Durssfands des Färfen wird zur Durch füstung eines Veldinfiles des Austractus vom 3. Mai 1906 auf Genum 6 3 des Geleges vom 6. Degember 1892 (Oct. Sammt. S. 238) für den nicht am Bahngelie gedundemn Berteft der durch Geneniater Zichtoft bewegen Softenunger Kraftwagen und Kraftrader — auf öffentlichen Bergen und Möhzen für den Mindage des Ärfentungs verweben was folgt:

A. Allgemeine Borfdriften.

§ 1.

Für den Bertefp mit Araftsahrzeugen gelten sinngemäß die den Bertesp von Gustwerten oder von Fahrendern auf öffentlichen Wegen und Pähen regeliden voliziellichen Worfchriften, sofern nicht nachsolgend andere Bestimmungen getrossen werden.

Bür Kraftfahrzeuge, welche für den öffentlichen Buhrcketrieb verwendet weben, jowie für die Sührer dieser Aufgreuge bleiden neben den nachscheinden Borfcheiften befondere Bestimmungen vorbehalten; die zum Erfah derzielben bedürfen Vertriebe dieser Irt der Genechmigung des Ministeriums, Ableitung des Zumern.

Aftell. Comorgh.-Rubolft. Gefehienmiling LXVII.

90